

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 29. August 1950

|Nr.96

Tag	III h 9 11	Seite
18. 8. 50 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950		857
24. 8. 50 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten		858

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950.

Vom 18. August 1950

Auf Grund des §7 der Verordnung vom 17. August 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fett ab 1. September 1950 (GBl. S. 843) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Zu § 1 der Verordnung

Versorgungsberechtigte, die auf Grund der Einstufungsrichtlinien Anspruch auf Lebensmittelrationen gemäß Grundkarte + Zusatzkarte D haben, erhalten die erhöhte Ration für beide Karten. Die Rationen erhöhen sich also bei diesem Kreis der Versorgungsberechtigten um monatlich

- 450 g der Grundkarte +
- 300 g der Zusatzkarte = insgesamt 750 g Fleisch,
- 450 g der Grundkarte +
- 300 g d/T Zusatzkarte = insgesamt 750 g Fett.

§ 2 Zu § 3 der Verordnung

(1) Die Versorgung der Bevölkerung, je nach Aufruf, mit Fisch oder anderen Austauschstoffen erfolgt auf die Abschnitte „Fi“ der Lebensmittelkarte bis zu 7 Tagesrationen im Monat.

(2) Auf Grund der Verbesserung des durchschnittlichen Markenrechnungsverhältnisses von 1 :1,35 auf 1 :1,50 bei der Ausgabe von Fisch auf Fleischmarken sind ab 1. September 1950 die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung angegebenen Abgabennormen zur Anwendung zu bringen.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere § 9 der Anordnung vom 21. Juni 1949 über die weitere Verbesserung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung (ZVOB1.1 S. 475), sind aufgehoben.

(4) Die Ämter für Handel und Versorgung haben darauf zu achten, daß die neuen Abgabennormen

in allen einschlägigen Einzelhandelsgeschäften ab 1. September 1950 an deutlich sichtbarer Stelle zum Aushang gelangen.

(5) Um der Bevölkerung auch bei Fisch die freie Einkaufsmöglichkeit zu geben, dürfen die Ämter für Handel und Versorgung besondere Verfalltermine nur bei Frischfischen und bei verderbgefährdeten Fischen aufrufen.

§ 3 Zu § 4 der Verordnung

(1) Werkküchenverpflegung nach Norm 234 b gelangt ab 1. September 1950 nicht mehr zur Ausgabe. Die in der Verordnung festgelegten Monatssätze beziehen sich auf 30 Arbeitstage und sind somit den Tagessätzen der Norm a gleichgestellt. (Richtlinien zu Ziffer 9 des SMAD-Befehls Nr. 234 vom 25. Oktober 1947.)

(2) Die Ämter für Handel und Versorgung haben durch ständige Überwachung die pünktliche Belieferung der Werkküchen mit hochwertigen Nahrungsgütern zu sichern.

(3) Sie werden verpflichtet, bei dieser Überwachung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Arbeitsschutzkommissionen in den Betrieben zusammenzuarbeiten.

V § 4 Zu § 5 der Verordnung

Zu den Lagerversorgten gehören diejenigen Personen, die nach der Einreise in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Übergang in die normale Kartenversorgung in Gemeinschaftsverpflegung versorgt werden.

Berlin, den 18. August 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister